Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 24 (1908)

Heft: 46

Rubrik: Allgemeines Bauwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

neuen Verfahren Vorteile ziehen konnten. Bei größeren Arbeiten — über 5000 Mk. — handelt es sich in der Regel um kaufmännisch geleitete Großbetriebe, die einen Schaden eher tragen können. Mit dem Mittelpreisverfahren wollte man auch die Handwerker an vorsichtiges und richtiges Rechnen gewöhnen.

Nach zwei Probejahren hat man das Mittelpreisverfahren wieder aufgehoben und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der vergebenden Behörde ist jeder Einfluß auf die Zuschlagserteilung entzogen. Unter den Bewerbern sind zuweilen auch Unternehmer, welche der zu vergebenden Arbeit kaum gewachsen sind und doch müssen sie nach dem Mittelpreis den Zuschlag erhalten.

2. Das Mittelpreisverfahren soll in erster Linie den Kleinhandwerkern und vor allem Ortsansäßigen zugute kommen. Nach den alten Vorschriften war es nicht möglich, auswärtige Großunternehmer auszuschließen, wenn deren Angebot dem Mittelpreis zufällig am nächsten kam. Warum aber soll einer Firma, die mit großen Kapitalien arbeitet oder ihren Sitz außerhalb der Gemeinde hat, aus städtischen Mitteln freiwillig mehr zugewendet werden, als bei Berücksichtigung des billigsten annehmbaren Angebots notwendig wäre?

3. Häufig kann ein Unternehmer seine Offerte aus besonderen Gründen ausnahmsweise niedrig stellen; das Mittelpreisverfahren schließt die Berücksichtigung von solchen an sich richtig kalkulierten Angeboten aus.

4. Die für die Anwendung des Mittelpreisverfahrens nach oben gezogene Grenze von 5000 Mark ist immer willkürlich und führt namentlich dort zu Unbilligkeiten und Inkonsequenzen, wenn eine größere Arbeit in verschiedene Lose eingeteilt wird, von denen einige nach dem Mittelpreis, andere nach allgemeinen Grundsätzen zu vergeben sind.

5. Während einerseits bei der probeweisen Anwendung des Mittelpreisverfahrens sich verschiedene Nachteile gezeigt haben, sind die erhofften Vorteile ausgeblieben. Daß qualitativ bessere Arbeit geliefert worden wäre und für die Mehrausgaben der erhöhte Wertbetrag der geleisteten Arbeit einen Ersatz geleistet hätte, konnte nicht festgestellt werden!

Ob diese Ausführungen durchschlagend sind, ist eine andere Frage. Das Mittelpreisverfahren hat einen gesunden Kern; zeigen sich Ungerechtigkeiten oder Mängel, so hat es die Behörde in der Hand, dieselben durch geeignete Abänderung der Vorschriften zu verunmöglichen. Da die Gemeinden in dieser Beziehung Vorbilder sein könnten und sollten, ist eine geringe Mehrausgabe nicht allzusehr ausschlaggebend. Bewährt sich ein neues Verfahren im Gemeindebetrieb, so werden vermutlich staatliche Behörden und selbst Private nach und nach ebenfalls von demselben Gebrauch machen.

Die neuen Submissionsbedingungen lauten wie folgt:

1. Die freihändige Vergebung tritt ein bei Lieferungen zum Anschlag von 1000 Mark.

2. Alle übrigen Vergebungen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

3. Beschränkte Submissionen sind zulässig bei Vergebungen im Anschlag bis zu 4000 Mark. Es sollen jeweils nicht mehr als sechs Unternehmer zur engeren Submission eingeladen werden.

4. Unter den Submissionsangeboten behält sich der Stadtrat die freie Wahl vor.

5. Den Zuschlag soll nach billigem Ermessen dasjenige Angebot erhalten, das bei mäßigen Preisen die Gewähr für die Lieferung einer guten und meistermäßigen Arbeit bietet.

6. Im allgemeinen werden bei nicht erheblichem Preisunterschiede diejenigen Bewerber den Vorzug erhalten, die am hiesigen Orte und in eigener Werkstatt die Arbeit ausführen.

7. Solche Angebote, von denen der Submittent auf Verlangen nicht den Nachweis zu erbringen vermag, daß er die angebotene Leistung ohne Verlust vertragsmäßig auszuführen imstande ist, sind von der Vergebung auszuschließen.

Wie man sieht, hat die Behörde viel mehr freies Spiel. Ein zweischneidiges Schwert bildet Art. 4, der mehr oder weniger die folgenden Artikel abschwächt.

In Ludwigshafen a. Rh. hat man nach zwei Probejahren das Mittelpreisverfahren für Angebote bis 4000 Mark dauernd beibehalten.

Wie unrichtig bisweilen gerechnet wird, zeigt folgendes Beispiel aus der Praxis:

Für Fundationsarbeiten lag von einer jungen, aber gut geleiteten Firma ein Angebot vor, das weit unter den andern stand. Da es sich um eine Arbeit von über 100,000 Fr. handelte und man mit der vorgeschlagenen neuen Baumethode gerne einen Versuch machen wollte, legte man der Firma nahe, ihre Eingabe nochmals auf allfällige Fehler nachzuprüfen, indem man sie nochmals auf die schwierigen Bodenverhältnisse aufmerksam machte. Die Firma blieb bei ihrem ersten Angebot und erhielt den Zuschlag. Die Arbeit wurde sachgemäß ausgeführt; aber die Schwierigkeiten des Terrains verursachten so viel Arbeit, daß der Unternehmer nachträglich eine erkleckliche Mehrforderung geltend machte. Selbstredend konnte diese keineswegs auch nur teilweise zugesprochen werden; denn es war gerade das zutage getreten, was man der Firma besonders erwähnte.

Allgemeines Bauwesen.

Neue Bauordnung in Winterthur. Das Bauamt hat dem Großen Stadtrat eine Zonenbauordnung unterbreitet. Diese Bauordnung will der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse einigermaßen gerecht werden. Denn es ist in der Tat nicht einzusehen, warum an abgelegenen Stellen mit ländlichem Charakter die gleichen Vorschriften gelten sollen, wie mitten in einer geschlossenen Altstadt. Diese Bauordnung unterscheidet den alten Stadtkern, dann das ebene Baugebiet, d. h. die an die Altstadt sich anschließenden Quartiere und endlich das Hügelgebiet im Eschenberg, Brühlberg und Lindberg. In letzterm soll wenigstens bei Einfamilienhäusern Riegelfachwerk zur Anwendung kommen dürfen. Im ebenen Baugebiet darf mit Ausnahme der Doppelhäuser nur

Baumeister und Architekten!
Spiegelglas Vorhanggallerien
Reklame-Einrahmungen
Korridormöbel Möbel-Kacheln
Spiegel- und Rahmenfabrik
A. Maurer-Widmer & Co., Zürich I
Sihlhofstrasse 16 3194 Sihlhofstrasse 16

GEWERBEMUSEUM WINTERTHUR

die offene Bauart (alleinstehende Häuser) zur Anwendung kommen und es dürfen die Wohnhäuser nicht mehr als vier Stockwerke haben, einschließlich des Erdgeschosses. Eine Besprechung dieser Zonenbauordnung im Gemeindeverein förderte denn auch erhebliche Einwendungen zu tage, sowohl von Seite der Architekten, als auch der Aesthetiker und der Juristen und es scheint das letzte Wort in der Sache noch nicht gesprochen zu sein.

Bauwesen in Zürich. Auf eine Anfrage der kantonalen Baudirektion hat der Zürcher engere Stadtrat beschlossen, dem Großen Stadtrat und der Gemeinde die Abtretung des gesamten Rotwandareals an der Badenerstraße, zusammen 12,740 m², zum Schätzungswerte von 850,000 Fr. zur Ueberbauung für Bezirkslokalitäten zu beantragen und die Ueberbauung des zwischenhindurchführenden Stückes der Kanzleistraße zu bewilligen und zwar so, daß ein einziges gewaltiges Gebäude über beiden Parzellen erbaut werden kann, wobei die Kanzleistraße überwölbt werden und ihr so der Verkehr belassen würde. Strafgefangene, die eine längere Gefängnisstrafe abzusitzen haben, sollen in einem eigens für den ganzen Kanton außerhalb der Stadt zu bauenden Gefängnishause untergebracht werden, da der Rotwandplatz zu wertvoll für solche Gefängnisbauten sei. Für die Pläne soll unter den Architekten des Kantons eine Konkurrenz mit einer Prämiensumme von 15,000 bis 20,000 Fr. eröffnet werden.

Bauwesen bei St. Gallen. Das Institut Lutz in Kronbühl ist laut „Tagblatt" um den Preis von 160,000 Fr. an die Stickereifirma Baumann, Bösch & Cie. übergegangen, die die Anstalt zu einem Mädchenheim umzubauen gedenkt.

Bauwesen in Rorschach. (S-Korr.) Die im Monat Februar zur Abstimmung kommende neue Gemeindeordnung sieht für das Bauwesen verschiedene einschneidende Neuerungen vor. Die Bürgerversammlung wählt einen Großen Gemeinderat von mindestens 25 Mitgliedern und aus dessen Mitte den Kleinen Gemeinderat von mindestens 5 Mitgliedern.

Der Große Gemeinderat kann unter anderem Beschluß fassen über:

a) Bewilligung einmaliger im Budget nicht vorgesehener Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 30,000.— oder in außerordentlichen Fällen, bei einer Stimmenmehrheit von ²/₃ der Mitglieder, bis auf Fr. 60,000.

b) Bewilligung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 3000 oder, bei einer Stimmenmehrheit von ²/₃ der Mitglieder, bis auf Fr. 6000.

Einem Mitglied des Kleinen Gemeinderates wird die Bauverwaltung und die der technischen Betriebe zugeteilt. Ihm steht zur Seite die Baukommission und ferner sind ihm beigegeben der Gemeindeingenieur, der Gemeindegeometer, sowie das nötige Kanzlei- und Technikerpersonal.

Seine Verwaltung umfaßt:

1. Das Straßenwesen
2. Tiefbau
3. Hochbau und Gerüstkontrolle
4. Feuer-Polizei und Feuerwehrwesen
5. Die Beaufsichtigung und den Unterhalt der öffentlichen Gebäude.
6. Die Anschaffung und den Unterhalt des Mobiliars für sämtliche Verwaltungsbureaux.
7. Beaufsichtigung und Unterhalt der öffentlichen Anlagen und der Friedhöfe
8. Das Marktwesen
9. Den Schießplatz
10. Das Katasterwesen
11. Die Gas-, Wasser- und Elektrische Kraftversorgung
12. Das Schlachthaus
13. Die Badanstalten
14. Das Lagerhaus
15. Allfällige weitere technische oder industrielle Betriebe.

Die Jahresbesoldung dieses Abteilungsvorstandes ist auf 5000 bis 7000 Fr. festgesetzt; das Betreiben eines Nebenberufes ist nicht gestattet.

Bauten und Lieferungen sind in der Regel zur freien Konkurrenz auszuschreiben.

In einem Spezialreglement sollen die bezüglichen Grundsätze festgesetzt und das Submissionsverfahren genauer umschrieben werden.

Die einheimischen Handel- und Gewerbetreibenden sind, mit tunlichster Abwechslung unter denselben, möglichst zu berücksichtigen. — Für kleinere Arbeiten und Lieferungen kann ein angemessener Turnus aufgestellt und Reparaturen und einzelne Unternehmungen auch in Regie ausgeführt werden.

Der neue Bauvorstand erhält ein vollgerütteltes Maaß von Arbeit. Bauleute und Gewerbetreibende sind einigermaßen gespannt, ob diese neue Gemeindeordnung wirklich unter Dach kommt und wer dann zum Bauverwalter ernannt wird. Ueber die Personenfrage verlautet bis anhin noch gar nichts.

Bauwesen in Rorschach. Der Arbeiter-Konsumverein hat den Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes beschlossen, dessen Kosten auf Fr. 270,000 berechnet sind. Zur Beschaffung dieses Betrages gedenkt die Genossenschaft Obligationen auszugeben.

Neuer Bahnhof in Goßau. Der von der Appenzellerbahn zu erstellende neue Bahnhof in Goßau soll gemäß Voranschlag auf Fr. 384,000 zu stehen kommen.

Bauwesen in Luzern. Die Pläne für das neue Kriegs- und Friedensmuseum in Luzern, welche der junge, tüchtige Architekt A. Tscharner schuf, finden den Beifall aller kompetenten Beurteiler. In seinem edlen, harmonischen und nicht wenig imponierenden Aeußern und Schmuck, das der Umgebung trefflich sich anpaßt, auch der Stadt zur Zierde gereicht, wird es zugleich in seinem Innern allen Anständen der Schönheit und Zweckmäßigkeit genügen, so daß man sich in Bezug auf Anziehungskraft und jedenfalls auch Inhalt den besten Hoffnungen hingeben darf, zumal das Museum an vorzügliche Verkehrslage zu stehen kommt. Es ist zu wünschen, daß die Grundsteinlegung und Vollendung des Baues und damit dieses wirklich einzigartigen Institutes, das das Prestige der Stadt Luzern noch mehr steigern soll, in Bälde vor sich gehen möge. An der Finanzierung wird wacker gearbeitet.

Unterhaltsarbeiten an der Rheinfallbrücke. Die Rheinfallbrücke wurde im Jahre 1855 aus sogenannten „Wiechser Kalksteinen" erbaut, die für dauerhafter gal-

Lack- und Farbenfabrik in Chur

Verkaufszentrale in Basel 275a

empfiehlt sich als beste und billigste Bezugsquelle für

Möbellacke, Polituren, Reinpolitur, Poliröl, rotes Schleiföl, Mattirung, Sarglack, Holzfüller, Wachs, Leinölfirnis, Kitt, Terpentinöl, Holzbeizen, Glas- und Flintpapier, Leim, Spirituslacke, Lackfarben, Emaillacke, Pinsel, Bronzen etc. etc.

ten als die Kalksteine in den nahegelegenen Brüchen von Neuhausen. Im Laufe der Zeit stellte sich jedoch heraus, daß auch diese Steine verwitterten; daher mußten mehrere Pfeiler mit Eiseneinfassungen geschützt werden. Später mußte sogar ein Pfeiler vom Fundamente aus neu aufgeführt werden. Da sich im Flußbette breite und tiefe Kanäle gebildet, durch die zur Winterszeit das meiste Wasser fließt, wurde es notwendig, dafür zu sorgen, daß die Fundamente der Pfeiler nicht unterhöhlt werden. Um dies zu verhüten, werden die Fundamente mit Betoneinfassungen umgeben. Diese Arbeiten müssen natürlich beim niederen Wasserstand, also zur Winterszeit ausgeführt werden und sind sehr gefährlich. Gerade jetzt werden wieder solche Arbeiten ausgeführt durch Hrn. Ed. Pfister, Zementbaugeschäft in Andelfingen.

Fabrikbaute. In Oberwinterthur baut Herr Stickfabrikant Horber in Frauenfeld ein neues Stickereigebäude.

Renovation der Klosterkirche Wettingen. Der Große Rat des Kantons Aargau stellte für die Renovation der Klosterkirche und des Kreuzganges in Wettingen eine erste Rate von Fr. 5000 ein. Die Gesamtrenovationen sollen auf Fr. 70,000 zu stehen kommen.

An der Reußkorrektion bei Eggenwil-Fischbach sind derzeit za. 70 Arbeiter beschäftigt. Die Tätigkeit des Korrektionsunternehmens erstreckt sich auf eine Länge von etwa 3½ Kilometer.

Schulhausbauten. Die Schulgemeinde Felben (Thr.) hat den Bau eines Schulhauses beschlossen. — Auch Zell (Tößtal) erstellt ein neues Schulhaus mit einem Kostenaufwand von 50,000 Franken.

Verschiedenes.

Streikklausel bei Bauverträgen in Winterthur. Der Große Stadtrat hat aus Anlaß des Baues eines Schulhauses für die Bauverträge eine Streikklausel angenommen, die folgenden Wortlaut hat: „Arbeitsstörungen, welche aus dem Arbeitsverhältnis hervorgehen, können eine Verlängerung der Erfüllungsfristen und damit für diese Zeit Befreiung von Schadenersatz und Konventionalstrafe bewirken, sofern der Unternehmer beweist, daß er zur Verhütung der Störungen dasjenige getan hat, was ihm unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse zugemutet werden konnte."

In den See versunken sind am 24. Januar infolge niederen Wasserstandes im Steinbruch des Herrn Kantonsrat Vogt, Nuolen, ca. 2000 m³ Hausteine samt angelegtem Lagerplatz. Der Besitzer erleidet hierdurch großen Schaden.

Sägereiunglück. In Bulle stand in einer Sägerei plötzlich das Sägewerk still. Man untersuchte die Maschinerie und fand in derselben den schrecklich verstümmelten Leichnam eines 13jährigen Mädchens namens Molliet. Das unglückliche Kind füllte in nächster Nähe des Triebrades einen Sack mit Sägmehl, wurde dabei von der Transmission erfaßt und fand so einen schrecklichen Tod.

Die Holzkorporation Dielsdorf, die, wie allgemein bekannt, über eine schöne Anzahl von Prachtexemplaren von Waldbäumen verfügt, verkaufte letzte Woche fünf tannene Sägestämme um rund 1500 Fr., der größte galt 400 Fr.

Grolichs Heublumenseife enthält die heilkräftigsten Stoffe von Wald- u. Wiesenblumen. Preis 65 Cts. Ueberall käuflich.

Holzbau im Erdbebengebiet. Ueber die Widerstandsfähigkeit der Holzkonstruktionen wird noch mitgeteilt: Aus Holz gut konstruierte Bauten, allen voran Blockhäuser und solche mit sogenannten Lehmstakenwänden, hielten selbst den heftigsten Erdstößen sehr guten Widerstand. In geringerem Maße war dies bei ausgemauerten Holzriegelwänden der Fall. Gut konstruierte und solid abgebundene Dachstühle hielten sich tadellos, sogar bei solchen Gebäuden, deren Mauern durch die Erdstöße erheblich deformiert wurden. Auch blieb bei solchen Dächern in den meisten Fällen die Ziegelbedachung fast unversehrt, bis auf solche Teile, die durch herabfallende Rauchfangköpfe, Giebelmauerteile 2c. beschädigt wurden.

Um neubemalte Zimmer von dem üblen Geruch zu befreien, stellt man in die Mitte des Zimmers ein Gefäß mit glühenden Kohlen, schüttet zwei bis drei Hände voll Wachholderbeeren darauf und schließt sämtliche Fenster und Türen, auch den Ofen. Nach 24 Stunden ist der dem Neuanstrich anhaftende Geruch gänzlich verschwunden. Man muß dann das Zimmer gehörig lüften, ehe man sich länger darin aufhält. Während des Räucherns darf das Zimmer nicht betreten werden. Die Tapeten und Möbel erleiden dadurch keinen Schaden, im Gegenteil, sie werden dadurch ziemlich mottensicher.

Bei Adressenänderungen

ersuchen wir die geehrten Abonnenten, nebst der **neuen** auch die **alte** Adresse mitzuteilen, um Irrtümer zu vermeiden. Die Expedition.

Zimmermanns-Arbeiten

40 Blatt Zeichnungen in 4 Heften

Herausgegeben von

Archit. H. Tessenau

Preis komplet Fr. 25

Ein tüchtiges, von handwerklichem und künstlerischem Verständnis durchdrungenes Werk in dem hier eine Sammlung hervorragender Zimmermannsarbeiten geboten wird

Von hervorragenden Autoritäten empfohlen

Von den bedeutendsten Fachblättern in günstigster Weise kritisiert — Allen Architekten, Baumeistern, Zimmermeistern, Baubehörden und Bauschülern zur Anschaffung empfohlen

Zu beziehen bei Fr. Schück

Telephon 6559 Zürich Kernstrasse 42